

Satzung der Fachvereinigung Niederländisch

(Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Fachvereinigung Niederländisch am 28. Februar 1986, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Juni 1986, 17. Mai 1990, 22. Juni 1992, 10. September 1996 und am 12. März 2021)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fachvereinigung Niederländisch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Niederländische in allen Bildungseinrichtungen zu fördern.

2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Niederländischen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Herausgabe eines Publikationsforums (nachbarsprache niederländisch),

b) fachliche Information der Vereinsmitglieder,

c) Unterstützung bei der Einrichtung des Faches Niederländisch an Schulen und Bildungseinrichtungen,

d) Initiativen zur weiteren Bekanntmachung des Faches Niederländisch in der Öffentlichkeit,

e) Hilfestellung bei der Auswahl von Unterrichtsmaterialien,

f) Förderung der Kontakte zwischen deutschen Schulen und Schulen in den Niederlanden und Flandern,

g) Bemühung um Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer,

h) Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Vereinigungen im In- und Ausland, die sich um die Förderung und Verbreitung des Fremdsprachenunterrichts bemühen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen möchte.

2. Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.²

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist, eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/-in,
- d) dem/der Schatzmeister/-in, e) zwei Beisitzer/-innen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten und für Miet- und Dienstverträge ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Der Vorstand kann für Bereiche, die sich aus der Vorstandsarbeit ergeben, Referenten bzw. Referentinnen benennen. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.

Aufgabe der Referenten/Referentinnen ist es, den Vorstand in bestimmten Sachbereichen zu informieren und zu beraten. Die Referenten/Referentinnen werden bei Bedarf vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen. Sie nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann jederzeit einen Referenten/eine Referentin von seiner/ihrer Aufgabe entbinden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,

2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Nummer 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Regionalgruppen und Fachausschüsse

1. Zur Stärkung und Effektivierung der Arbeit der Fachvereinigung e.V. auf regionaler Ebene und in verschiedenen sachlichen Bereichen können Regionalgruppen und Fachausschüsse gebildet werden. Die Bildung neuer Regionalgruppen und Fachausschüsse bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

2. Den Regionalgruppen gehören die Mitglieder der Fachvereinigung Niederländisch an, die in der betreffenden Region wohnen. Den Fachausschüssen gehören die Mitglieder der Fachvereinigung an, die in dem betreffenden Bereich aktiv sind.

3. Regionalgruppen und Fachausschüsse bestimmen selbst die interne Struktur und die Organisation ihrer Arbeit.

4. Regionalgruppen und Fachausschüsse wählen einen Sprecher, der befugt ist, die Regionalgruppe/den Fachausschuss gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

5. Die Sprecher der Regionalgruppen/Fachausschüsse werden eingeladen; mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn dort Punkte behandelt werden, die die Regionalgruppe/den Fachausschuss unmittelbar betreffen. Regionalgruppen und Fachausschüsse sind berechtigt, die Behandlung sie unmittelbar betreffender Punkte im Vorstand zu beantragen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen) ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 18 DSGVO

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins: Vorstand und Referenten, sowie studentische Hilfskraft in der Geschäftsstelle in Münster ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.